

Dr. Jochen Bung, M.A., Universität Frankfurt am Main\*

## »Abgebremstes Wandlungsinteresse«

THEMATIK	Versuchter Prozessbetrug in mittelbarer Täterschaft, dolus eventualis beim versuchten gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anspruchsvolle Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

### ■ SACHVERHALT

A kaufte im Jahre 2002 einen Pkw zu einem Preis von 38.550 €. In der Folgezeit machte er eine Reihe von Mängeln geltend und verlangte vom Autohaus X die Zurücknahme des Fahrzeugs. Da es zu keiner Einigung kam, erhob A Klage auf Zahlung von 36.331 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Wagens. Das Landgericht beauftragte den Sachverständigen S damit, ein Gutachten zu den von A angeführten Mängeln zu erstellen, insbesondere zu seiner Behauptung, das elektronische Steuerungssystem »ABS/ESP« des Wagens sei defekt. S vereinbarte mit A einen Besichtigungstermin. Da A befürchtete, dass die vom Kfz-Sachverständigen festzustellenden Mängel sein Wandlungsbegehren noch nicht rechtfertigten, beschloss er, das Fahrzeug mit einem weiteren »Mangel« zu versehen. Dazu manipulierte der technisch versierte A die Hydraulik-Steuereinheit (ASB-Block) derart, dass beim nächsten Betätigen der Bremse Bremsflüssigkeit austreten würde und der Bremsdruck nicht in vollem Umfang auf die Räder würde übertragen werden können. In diesem Fall kommt erst beim weiteren Durchtreten des Bremspedals der aus Sicherheitsgründen vorhandene zweite Bremskreis zur Wirkung. S erschien zum vereinbarten Termin und fuhr das Fahrzeug des A von einem Vorhof auf die öffentliche Straße. Nach etwa 100 Metern näherte er sich einer auf »Rot« stehenden Ampel. Er bremste das Fahrzeug ab, merkte dabei, dass sich das Bremspedal fast bis zum Boden durchtreten ließ, konnte den Wagen jedoch mit dem vorhandenen zweiten Bremskreis ohne Schwierigkeiten zum Stillstand bringen. Weil S die Sache seltsam vorkam, untersuchte er die Bremsleitungen des Pkw und kam so der Manipulation des A auf die Spur.

### ■ BEARBEITERVERMERK

Wie hat sich A strafbar gemacht?

**Hinweis:** Der Sachverhalt ist Gegenstand der Entscheidung OLG München NJW 2006, 3364 und wurde bereits u.a. von *Bosch* JA 2007, 151 analysiert. Wie kaum eine andere strafrechtliche Entscheidung der jüngeren Zeit ist der Fall dazu angetan, zu einem klassischen Lehrbuchfall zu werden (vgl. *Schiemann* NJW 2006, 3366, die allerdings nicht nachvollziehbar die Ansicht äußert, die Rechtsprobleme des Falles lösten sich »teilweise von selbst«). Die Bandbreite an strafrechtlichen Problemen sowohl aus dem Allgemeinen wie auch dem Besonderen Teil des StGB lässt ihn zudem als idealen Sachverhalt für eine Übungsklausur im Examinatorium erscheinen. Weil aus den Entscheidungsgründen des OLG München und den Entscheidungsbesprechungen nicht hervorgeht, wie man die Komplexität des Falles gutachtentechnisch sinnvoll strukturiert, soll hier eine Musterlösung vorgeschlagen werden.